

Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensche Kleinbahn“ (ISVB Rügensche Kleinbahn) des Landkreises Vorpommern- Rügen

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie §§ 1, 8 und 30 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 25. Februar 2013 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensche Kleinbahn".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung, Sicherung und Entwicklung des gemäß Übertragungsvertrag vom 22. Juli 1995 zwischen der DB AG und dem Landkreis Rügen übertragenen Vermögens der Rügenschon Kleinbahn. Grundlegendes Ziel ist die Erhaltung des historischen Dampfzugbetriebes auf der Schmalspur 750 mm als Aktives Technisches Denkmal und touristische Attraktion.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zur Rügenschon Kleinbahn gehörenden Immobilien und beweglichen Sachanlagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Investitionen, die für die Erhaltung des Vermögens und des Betriebes der Rügenschon Kleinbahn notwendig sind, durchzuführen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung von Immobilien Dritter unter Zustimmung des Kreistages übernehmen. Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb berechtigt, alle übrigen, dem Betriebszweck fördernden Geschäfte zu tätigen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: fünf- undzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig, 59/100 EUR).
- (2) Weiterhin wird in den Eigenbetrieb das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Rügenschon Kleinbahn, welches mit Vertrag vom 22.7.1995 von der Deutschen Bahn AG an den Landkreis Rügen zum Stichtag 1.1.1996 übergeben wurde sowie alle seit diesem Stichtag vorgenommene Veränderungen eingebracht (Anlage 2).

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/ einer Betriebsleiterin und dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen.
- (2) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 4 Abs. 3 Eig-VO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin zu unterzeichnen. § 11 Abs. 2 bis 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:
 - die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,
 - die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die innere Organisation und Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegen-

über den Beschäftigten des Eigenbetriebes,

- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Landrates,
 - die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Die Eigenbetriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,
 - die Teilnahme an den Kreistagssitzungen bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. §§ 5, 30 Abs. 1 EigVO M-V.
- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb der für den Landrat nach Hauptsatzung geltenden Wertgrenzen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind.
- (4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

§ 7

Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor; er nimmt die Befugnisse gem. § 104 Abs. 5 KV M-V wahr.
- (2) Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung über Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO M-V sind § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 9b) bis 15 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. § 30 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EigVO M-V.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes und Vorgesetzter der Betriebsleitung. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung Beschäftigten.
- (3) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes bindend.

§ 11

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat Betriebsausschuss und Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat Landrat und Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Investitionsplanung und die Entwicklung der Liquidität. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Landrat vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Abs. 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 7 EigVO M-V für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gelten die in § 19 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Landkreises Rügen für den Eigenbetrieb „Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensch Kleinbahn“ vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Ausgefertigt am: